

b) Nicht zuzulassen sind insbesondere:

- Personen, die schwer herzkrank sind;
- Personen, die an Schwindel oder Krämpfen leiden;
- Personen, die weniger als 50% Sehkraft besitzen;
- Personen, die die Sehkraft nur auf einem Auge besitzen.

(2) a) Krane mit Führerstand dürfen in der Regel nur von Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedient werden, die nach ausreichender Schulung und nach vorangegangener Prüfung von den Arbeitsschutzinspektionen schriftlich als Kranführer bestätigt worden sind.

b) Ausnahmegenehmigungen können auf Vorschlag der Betriebsleitung und der BGL durch die zuständigen Arbeitsschutzinspektionen erteilt werden.

c) Die mit der Bedienung von Kranen betrauten Personen müssen mit der Bauart, der Tragfähigkeit und der Handhabung der maschinellen und elektrischen Einrichtungen vertraut und besonders über Stromart, Spannung, über die Lage der Kranfahrlösungen und der Leitungen auf dem Kran sowie über die Bedeutung der Hauptschalter und Kranschalter und über die Betriebsvorschriften unterrichtet sein.

(3) Kranführer, die bereits vor dem 1. Juli 1950 als solche tätig waren, brauchen in der Regel einer Prüfung gemäß Abs. 2 nicht unterzogen werden. Ihre Bestätigung als Kranführer ist jedoch erforderlich. Sie wird erteilt, wenn der Sachverständige bei der Revision die Zuverlässigkeit festgestellt hat.

(4) Kranführer für Hebezeuge mit Dampftrieb müssen eine Prüfung als Kesselwärter abgelegt haben oder durch eine Ausnahmegenehmigung für die Bedienung des betreffenden Kessels zugelassen sein.

(5) Die Wartung des Kessels und die Führung des Kranes dürfen von ein und derselben Person ausgeübt werden, wenn es betrieblich durchführbar ist und die Gefahr einer unzureichenden Beaufsichtigung des Kessels nicht besteht.

(6) Die in den Betrieben mit dem Anbinden der Lasten beschäftigten Personen sind an Hand der Angaben und Vorschriften der Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln zu schulen.

(7) Den mit der Bedienung von Hebezeugen und Anschlagmitteln betrauten Personen sind bei der Schulung die Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanweisungen gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

§ 4

Für den Betrieb, die Bedienung und die Wartung der Hebezeuge und Anschlagmittel gelten die Vorschriften der Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil B.

Wartung

§ 5

(1) Die Wartung der Hebezeuge muß bestimmten Personen übertragen werden. Soweit Kranführer als Kranwärter bestimmt werden, muß ihnen genügend Zeit zu den erforderlichen Prüfungs- und Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die mit der Wartung beauftragten Personen müssen über ihre Pflichten ausreichend und periodisch unterrichtet werden. Die Arbeitsschutzbestimmungen, erforderliche Normenblätter oder Auszüge daraus und sonstige Dienstanweisungen sind ihnen gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

Instandsetzung

§ 6

(1) Größere Bau-, Einrichtungs- und Instandsetzungsarbeiten an Krananlagen und in ihrem Fahrbereich dürfen nur unter der Leitung eines fachlich geeigneten Beauftragten vorgenommen werden. Die Beteiligten haben sich nach seinen Anordnungen zu richten.

(2) Der Beauftragte hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln) durchzuführen. Sind an solchen Arbeiten mehrere Betriebsabteilungen gleichzeitig beschäftigt, liegt diese Pflicht dem Beauftragten der Abteilung ob, dem der Kran betriebsmäßig untersteht.

Abnahme und regelmäßige Prüfung

§ 7

(1) Alle Hebezeuge sind vor ihrer erstmaligen Benutzung im Herstellerwerk oder im Betrieb einer Abnahmeprüfung und Probebelastung nach den Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C, zu unterziehen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für Krananlagen hat der Hersteller eine Bescheinigung mitzuliefern, in welche alle technischen Angaben über Tragkraft, Hubhöhe, Spannweite, Geschwindigkeiten, Motorstärken, Tragmittel, rechnerische Durchbiegung, Krangruppe usw. eingetragen sind. Für elektrisch betriebene Krane ist ein Schaltplan beizufügen.

(3) Die Vorlage der Zeichnungen und statischen Berechnungen und ihre Prüfung durch einen anerkannten Ingenieur für Statik sowie der rechnerische Nachweis der Standsicherheit können durch die Arbeitsschutzinspektionen verlangt werden.

(4) Bei Hebezeugen, die im eigenen Betrieb oder von Firmen, die im allgemeinen keinen Hebezeugbau betreiben, als Einzelstücke hergestellt sind, ist ein rechnerischer Nachweis aller wesentlichen tragenden Teile der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 8

(1) a) Hebezeuge sind in Zeitabständen von einem Jahr regelmäßig zu untersuchen und einer Probebelastung zu unterziehen (Grund-